

RA Dr. Thomas Kremer, Düsseldorf / Prof. Dr. Alexandra Niessen-Ruenzi, Mannheim / Dr. Dieter Wemmer, Meilen (Schweiz) / Prof. Dr. Axel v. Werder, Berlin

# Anforderungen an Prüfungsausschüsse (Teil II)

– Leitfaden für Prüfungsausschüsse nach dem FISG –

**RA Dr. Thomas Kremer** ist Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses der Solutions30 SE, Luxemburg und Lehrbeauftragter an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

**Prof. Dr. Alexandra Niessen-Ruenzi** ist Inhaberin des Lehrstuhls für Allgemeine BWL und Corporate Governance der Universität Mannheim.

**Dr. Dieter Wemmer** ist u.a. nicht exekutives Mitglied des Verwaltungsrats der UBS Group AG.

**Prof. Dr. Axel v. Werder** war bis zu seiner Pensionierung Inhaber des Lehrstuhls für BWL, insb. Organisation und Unternehmensführung an der Technischen Universität Berlin.

Die Verfasser danken Frau Ass. jur. Dr. Astrid Gundel (Audit Committee Institute) für wertvolle fachliche Anmerkungen.

**Kontakt: autor@der-betrieb.de**

Im Anschluss an die Einrichtung und personelle Besetzung von Prüfungsausschüssen in Teil I (DB 2023, S. 2513) behandelt Teil II des vorliegenden Praxisleitfadens die konkrete Erfüllung der einzelnen Aufgaben des Ausschusses sowie die Organisation der Ausschussarbeit. Neue inhaltliche Akzente betreffen u.a. die Befassung mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung, mit Hinweisgeberschutzsystemen sowie Cyberrisiken und Überwachungsprozesse wie die Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer (u.a. Executive Sessions), den Informationszugriff auf relevante Zentralbereichsleiter und den Umgang mit einem Dissens im Ausschuss. Insgesamt bietet der Leitfaden damit anspruchsvolle, nach den Erfahrungen der Roundtablemitglieder des BCCG in deutschen und ausländischen Gremien zugleich aber auch umsetzbare best practices für Prüfungsausschüsse, die ihre Überwachungsfunktion nicht bloß formal erfüllen, sondern im Unternehmensinteresse proaktiv ausfüllen möchten.

### III. Aufgaben des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuss sind nach Gesetz<sup>51</sup> und dem DCGK<sup>52</sup> die folgenden Aufgaben übertragen:

1. Die Überwachung der Finanzberichterstattung und des Rechnungslegungsprozesses, d.h. die Prüfung von Jahres- und Konzernabschluss und des Lage- und Konzernlageberichts sowie des Gewinnverwendungsvorschlags (dies vorbereitend für den Aufsichtsrat<sup>53</sup>) und die Erörterung von unterjährigen Finanzinformationen mit dem Vorstand.<sup>54</sup>
2. Die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung und der Nachhaltigkeitsberichterstattung.<sup>55</sup>
3. Die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems.

51 §§ 107 Abs. 4 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 AktG und dazu Koch, AktG, 17. Aufl. 2023, § 107 Rn. 42.

52 Empfehlung D.10 DCGK.

53 Vgl. § 107 Abs. 3 Satz 3 AktG.

54 Aktuell nicht mehr im Kodex angesprochen, aber Best Practice soweit Halbjahresfinanzberichte und Quartalsmitteilungen erstellt werden (§ 115 WpHG, § 53 BörsO FWB).

55 § 171 Abs.1 Satz 1, 4 AktG.

4. Die Überwachung des Compliance Management Systems einschließlich des Whistleblowingprozesses mit Augenmerk auf Betrugsrisiken, Geldwäscherisiken, Korruptions- und Kartellrisiken sowie Cybersicherheit.<sup>56</sup>
5. Die Auswahl und die Empfehlung an den Aufsichtsrat für die Bestellung und die Beauftragung des Abschlussprüfers sowie die Überwachung der Abschlussprüfung einschließlich der Prüfungsstrategie, der Prüfungsplanung und der vom Abschlussprüfer identifizierten Prüfrisiken und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.
6. Die Einschätzung von Geschäftsrisiken (z.B. Digitalisierungs- und KI-Risiken, Nachhaltigkeitsrisiken, geopolitische Risiken), einschließlich der nichtfinanziellen Risiken und Überwachung von deren Mitigation.
7. Überwachung von Finanzkennzahlen, wie z.B. WACC, und Hedgingstrategien für die Bilanz und das laufende Jahresergebnis (Währungen, Zinsen, Rohstoffkosten, Energiekosten etc.).

In der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsrats sollte geregelt sein, inwiefern der Prüfungsausschuss die ihm übertragenen Aufgaben lediglich vorbereitend für das Plenum oder abschließend erledigt.<sup>57</sup> Diese Festlegung hat Konsequenzen für die Berichterstattung des Prüfungsausschusses an den Gesamt-Aufsichtsrat<sup>58</sup> und für die Haftung.<sup>59</sup>

#### 1. Überwachung der Finanzberichterstattung und des Rechnungslegungsprozesses

Die Überwachung der Finanzberichterstattung umfasst die vorbereitende Prüfung von Jahres- und Konzernabschluss, Lage- und Konzernlagebericht, des Gewinnverwendungsvorschlags<sup>60</sup> sowie den regelmäßigen Bericht des Prüfungsfortschritts an den Aufsichtsrat.<sup>61</sup> Ab dem Geschäftsjahr 2024 ist auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD nicht nur durch den Aufsichtsrat, sondern auch durch den Abschlussprüfer zu prüfen, was die Prüfung durch die Gremien erleichtert.<sup>62</sup>

Die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und des Rechnungslegungsprozesses, einschließlich des rechnungs-

56 Dazu näher unten Abschn. III.6.b).

57 Vgl. hierzu Krieger/Forst, Audit Committee Quarterly I/2016 S. 30; zu den Grenzen der Übertragung einer Letztverantwortung auf den Prüfungsausschuss siehe Koch, a.a.O. (Fn. 51), § 107 Rn.58.

58 Siehe dazu Abschn. IV.

59 Auch soweit der Prüfungsausschuss zur Entscheidung befugt ist, bleibt der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit zur Überwachung der Ausschusstätigkeit auf Basis der Berichterstattung nach § 107 Abs.3 Satz 8 AktG verpflichtet; h.M. Hoffmann-Becking, in: Hoffmann-Becking (Hrsg.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 4, 5. Aufl. 2020, § 32 Rn. 48; Lutter/Krieger/Verse, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 7. Aufl. 2020, Rn. 750; Koch, a.a.O. (Fn. 51), § 107 Rn.64.

60 Siehe § 171 Abs. 1 Satz 1 AktG.

61 Siehe Empfehlung D.10 DCGK, der in diesem Sinne interpretiert werden kann.

62 Näher unter Abschn. III.2.

legungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, soweit für die Beurteilung von Abschluss und Lagebericht erforderlich, prüft der Abschlussprüfer und unterstützt damit auch den Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss bei dessen Prüfung bzw. Überwachung (sog. Unterstützungsfunktion der Abschlussprüfung). In börsennotierten Unternehmen wird zudem das Risikofrüherkennungssystem durch den Abschlussprüfer geprüft. Bei seiner Überwachung der Rechnungslegung kann sich der Prüfungsausschuss grds. auf die Abschlussprüfung stützen, darf die Ergebnisse der Abschlussprüfung aber nicht kritiklos und ohne jegliche eigene Prüfung übernehmen.<sup>63</sup> Zu beachten ist, dass Fragen der Zweckmäßigkeit einer Bilanzierung (einschließlich der Ausübung von Wahlrechten) vom Abschlussprüfer nicht geprüft werden. Kritische Bilanzierungsfragen hinsichtlich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Schätzungen und Ermessensspielräume bei der Darstellung von besonderen Geschäftsvorfällen erfordern eine intensive eigenständige Urteilsbildung durch den Prüfungsausschuss.<sup>64</sup> Dabei kann er Erkenntnisse und Einschätzungen des Abschlussprüfers nutzen, um z.B. zu beurteilen, wie vorsichtig oder wie aggressiv der Vorstand beim Goodwill Impairment-Test vorgegangen ist. Die entsprechenden Informationen gewinnt der Prüfungsausschuss aus der schriftlichen und mündlichen Berichterstattung des Abschlussprüfers und dem dazu geführten Dialog mit Vorstand und Abschlussprüfer sowie mit den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die für die Aufgaben des Prüfungsausschusses zuständig sind.<sup>65</sup> Der Prüfungsausschuss muss die richtigen Fragen stellen und für deren ausreichende Beantwortung Sorge tragen.<sup>66</sup>

Die Zusammenarbeit zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer ist von besonderer Bedeutung für die Wirksamkeit der Überwachung und trägt nicht minder zur Steigerung der Qualität der Abschlussprüfung bei. Sie bezieht den Vorstand regelmäßig explizit mit ein und besteht in einer kontinuierlichen gegenseitigen Unterrichtung insb. über Fehlerrisiken in der Finanzberichterstattung, eventuelle Schwächen im Kontrollsystem und die erforderlichen Maßnahmen. Hinzu kommen regelmäßige Executive-Sessions des Prüfungsausschusses mit dem Abschlussprüfer.<sup>67</sup> Hierbei geht es insb. um den Verlauf des Prüfungsprozesses aus Sicht der Abschlussprüfer, die Zusammenarbeit des Abschlussprüfers mit dem Vorstand (einschließlich eventueller unterschiedlicher Sichtweisen auf einzelne Bilanzierungsthemen), um ausreichende Ressourcen aufseiten des Abschlussprüfers und um die Behandlung der „Key Audit Matters“. In Betracht kommt z.B. eine Executive Session am Ende oder Anfang jeder Sitzung. Die Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung sollte jährlich mit der Prüfungsgesellschaft besprochen werden. Die Ergebnisse gehen in die Berichterstattung über die Arbeit des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat ein. Im Bericht des Aufsichtsrats an die

Hauptversammlung sollte darauf hingewiesen werden, dass eine solche Beurteilung stattgefunden hat und die Ergebnisse mit dem Abschlussprüfer besprochen wurden.

Der Rechnungslegungsprozess und das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem fallen unter die Pflichtprüfung, soweit die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems für die Durchführung der Abschlussprüfung und für die Bildung des Prüfungsurteils erforderlich ist.<sup>68</sup> Insoweit kann sich der Prüfungsausschuss auf die Abschlussprüfung stützen. Von besonderem Interesse ist dabei die Berichterstattung des Abschlussprüfers über wesentliche Schwächen im rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem in der Bilanzsitzung.<sup>69</sup>

Nach der europäischen Abschlussprüferverordnung<sup>70</sup> hat der Abschlussprüfer im Bestätigungsvermerk „zur Untermauerung des Prüfungsurteils“ die bedeutsamsten „Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Rechnungslegung“ zu beschreiben, seine Reaktion auf diese Risiken zusammenzufassen und ggf. wichtige Feststellungen bezüglich der Risiken zu treffen (Key Audit Matters).<sup>71</sup> Die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen sind die Fehlerrisiken, die sich aus dem inhärenten Risiko (dass Fehler auftreten) und dem Kontrollrisiko (dass Fehler durch interne Kontrollen nicht verhindert werden) zusammensetzen. Demzufolge kann sich die Berichterstattung über Key Audit Matters neben Hinweisen auf erhebliche Ermessensspielräume bei der Erstellung des Abschlusses und auf besondere Schwierigkeiten, geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, auch auf eine Information der Öffentlichkeit über Schwächen im rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystem erstrecken.

Der Prüfungsausschuss soll sich kontinuierlich – auch ohne den Vorstand – mit dem Abschlussprüfer über die wesentlichen Prüfungsrisiken<sup>72</sup> und die erforderliche Ausrichtung der Abschlussprüfung austauschen. Hierbei kommt dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine besondere Bedeutung zu. Er hat sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung auszutauschen<sup>73</sup> und hierüber dem Prüfungsausschuss zu berichten.<sup>74</sup> Bei kleinen Prüfungsausschüssen (z.B. drei Personen) sollten alle Prüfungsausschussmitglieder nach Möglichkeit in den Dialog einbezogen werden. Seitens des Abschlussprüfers bedarf es einer klaren und verständlichen Darstellung seiner Einschätzung der Fehlerrisiken und der daraus entwickelten Prüfungsstrategie. Der Prüfungsausschuss muss seinerseits dazu in der Lage sein, die Risikoeinschätzung und Angemessenheit der geplanten Vorgehensweise des Abschlussprüfers beurteilen zu können. Darüber hinaus sollte der Prüfungsausschuss hinterfragen, ob weitere Fehlerrisiken einer besonderen Aufmerksamkeit seitens des Abschlussprüfers bedürfen. Hier-

63 Siehe Hennrichs/Pöschke, in: Goette/Habersack (Hrsg.), Münchener Kommentar zum AktG, 5. Aufl. 2022, § 171 Rn. 36; Koch, a.a.O. (Fn. 51), § 171 Rn. 5.

64 Koch, a.a.O. (Fn. 51), § 171 Rn. 5, m.w.N.: „Prinzip selbstständiger Prüfung und Urteilsbildung“.

65 Näher unter Abschn. IV.1.

66 Zur Meinungsbildung und Meinungsäußerung des Aufsichtsrats vgl. Hoffmann-Becking, a.a.O. (Fn. 59), § 29 Rn. 47 ff.

67 Siehe Empfehlung D.10 Satz 3 DCGK.

68 Vgl. IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung des internen Kontrollsystems der Unternehmensberichterstattung vom 03.03.2017 (IDW PS 982).

69 Siehe § 171 Abs. 1 Satz 2 AktG.

70 EU-VO, a.a.O. (Fn. 4).

71 Art. 10 Abs. 2 Buchst. c EU-VO.

72 Unter Prüfungsrisiko ist das Produkt aus Fehlerrisiko und Entdeckungsrisiko zu verstehen. Siehe hierzu IDW Prüfungsstandard: Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken (IDW PS 261).

73 Empfehlung D.10 Satz 1 DCGK.

74 Empfehlung D.10 Satz 2 DCGK sollte als Best Practice angewendet werden.

für geben etwa die von der BaFin jährlich veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte nützliche Hinweise.<sup>75</sup>

Der Prüfungsausschuss ist in eine Prüfung der Rechnungslegung durch die BaFin einzubinden. Zumindest der Ausschussvorsitzende sollte die im Rahmen der Prüfung ausgetauschten Fragenkataloge der BaFin, Antwortschreiben des Unternehmens und ggf. eingeholte Gutachten erhalten. Darüber hinaus dürfte es schon heute der Best Practice entsprechen, dass Vorstand und Prüfungsausschuss gemeinsam darüber beraten, ob eine Fehlerfeststellung der BaFin akzeptiert wird.

Der Prüfungsausschuss „kann“ Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der „Integrität“ des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.<sup>76</sup> Unter Integrität ist Ordnungsmäßigkeit zu verstehen (englisch „integrity“). Solche Empfehlungen oder Vorschläge dürften regelmäßig auf die Berichterstattung des Abschlussprüfers oder der Internen Revision zurückgehen. Sie sind darauf zu beschränken, „dass“ bestimmte System- bzw. Prozessverbesserungen angeraten sind. Vorschläge zum „wie“ der Verbesserungen gehören nicht zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses. Dieserart Verbesserungsvorschläge sollten i.Ü. nicht auf den Rechnungslegungsprozess beschränkt bleiben, sondern sich auch auf die vom Prüfungsausschuss zu überwachenden Risikomanagement- und Kontrollsysteme einschließlich des Compliance Management Systems erstrecken. Der Regierungsbegründung zum AREG<sup>77</sup> zufolge erteilt der Prüfungsausschuss die Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses regelmäßig an den Aufsichtsrat und nicht an den Vorstand.<sup>78</sup>

## 2. Die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung und der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD

Der Prüfungsausschuss hat auch die nichtfinanzielle Berichterstattung des Unternehmens<sup>79</sup> zu prüfen, unabhängig davon, ob sie Teil des Lageberichts ist oder als gesonderter nichtfinanzieller Bericht<sup>80</sup> erstellt wird.<sup>81</sup> Ausreichend ist eine Plausibilitätskontrolle des Prüfungsausschusses,<sup>82</sup> die sich auf die erforderlichen Angaben zu Konzepten, Ergebnissen, Risiken und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren bezüglich Geschäftsmodell, Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung erstreckt.<sup>83</sup> Angesichts der Komplexität und der Bedeutung der nichtfinanziellen Berichterstattung sollte der Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss eine freiwillige Prüfung durch den

Abschlussprüfer<sup>84</sup> (z.B. über eine „limited assurance“) in Betracht ziehen.<sup>85</sup>

Am 16.12.2022 ist die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden.<sup>86</sup> Die Richtlinie ist durch die Mitgliedstaaten bis zum 06.07.2024 umzusetzen und verschärft erheblich die bisherige nichtfinanzielle Berichterstattung. Diese wird zu einem umfassenden Nachhaltigkeitsbericht ausgebaut, der vollständig als eigener Abschn. in den Lagebericht integriert und prüfungspflichtig ist. Prüfungsstandard für den Abschlussprüfer ist nach CSRD zunächst die „limited assurance“, die nachfolgend zu einer Prüfung auf Basis von „reasonable assurance“ ausgebaut wird. Damit erweitert sich auch die Prüfungspflicht von Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD umfasst das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens, die Aufgaben von Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf die Nachhaltigkeit, wesentliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsthemen auf den Geschäftserfolg des Unternehmens sowie wesentliche Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Umwelt und auf soziale Themen. Hinzu kommt die Berichterstattung zu nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensrichtlinien (z.B. Korruptionsbekämpfung) und eine Analyse der wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken und Abhängigkeiten. Die Berichterstattung erfolgt auf Basis einer Vielzahl von verbindlichen europäischen Berichtsstandards (ESRS), die durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) vorbereitet werden. Ein erster Teil der ESRS-Standards wurde am 31.07.2023 von der EU-Kommission verabschiedet und steht für den Beginn des ersten CSRD-Berichterstattungszeitraums ab dem 01.01.2024 zur Verfügung. Weitere branchenspezifische ESRS sowie ein ESRS für KMU sind aktuell noch in der Entwicklung bei der EFRAG.

## 3. Überwachung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des Compliance Management Systems und des internen Revisionssystems

Aufgabe eines Prüfungsausschusses ist auch die Überwachung der Internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme.<sup>87</sup> Die Begriffe „Internes Kontrollsystem“, „Risikomanagementsystem“ und „Compliance Management System“ sind nicht eindeutig definiert und werden in der Praxis nicht einheitlich verwendet. Die in diesem Leitfaden verwendete Terminologie lehnt sich an das COSO-Rahmenwerk an, das auch den IDW-Standards IDW PS 980, 981 und 982 zugrunde liegt.<sup>88</sup> Aufgaben des Internen Kontrollsystems sind die Sicherung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung (Reporting), die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit (Operations) und die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen Vorschriften (Compliance), aber insb. der

75 Für das Geschäftsjahr 2022 lagen die Schwerpunkte u.a. auf Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen, sowie nichtfinanzielle Informationen über klimabezogene Aspekte und die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Invasion Russlands in die Ukraine; vgl. BaFin, Bilanzkontrolle 2023: Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen im Fokus, PM vom 05.12.2022, abrufbar unter <https://fmos.link/18693> (Abruf: 05.10.2023).

76 Siehe § 107 Abs. 3 Satz 3 AktG.

77 AREG, a.a.O. (Fn. 5).

78 Vgl. BT-Drucks. 18/7219 S. 57; Koch, a.a.O. (Fn. 51), § 107 Rn. 40.

79 Siehe zur nichtfinanziellen Berichterstattung §§ 289b, 315b HGB.

80 § 170 Abs. 1 Satz 3 AktG.

81 Zur Prüfungspflicht vgl. § 171 Abs. 1 Satz 4 AktG und näher Koch, a.a.O. (Fn. 51), § 171 Rn. 8a.

82 Koch, a.a.O. (Fn. 51), § 171 Rn. 8a; näher zu der nicht unumstrittenen Thematik Henrichs/Pöschke, NZG 2017 S. 121.

83 Siehe § 289c HGB.

84 § 111 Abs. 2 Satz 4 AktG.

85 Weitergehend Velte/v. Werder, DB 2022 S. 1593, die eine freiwillige Prüfung durch den Abschlussprüfer auch für den Bericht des Aufsichtsrats, die Ezi, die Entsprechenserklärung zum DCGK und zum Vergütungsbericht (Corporate Governance Reporting) empfehlen.

86 CSRD, a.a.O. (Fn. 25).

87 Siehe § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG und Begr. RegE BilMoG, BT-Drucks. 16/10067 S. 102.

88 Vgl. COSO: Internal Control – Integrated Framework, 2013; IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Risikomanagementsystemen (IDW PS 981 – Stand 03.03.2017); IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung des internen Kontrollsystems der Unternehmensberichterstattung (IDW PS 982 – Stand 03.03.2017).

rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (rechnungslegungsbezogene Compliance).

Zum Internen Kontrollsystem gehört auch dessen Überwachung durch prozessintegrierte Kontrollen und die prozessunabhängige Prüfung insb. durch die Interne Revision.<sup>89</sup> Die Ergebnisse dieser Überwachungsmaßnahmen bilden die Grundlage für die Überwachung der Wirksamkeit durch den Prüfungsausschuss. Die betreffende Berichterstattung des Vorstands sollte eine Darstellung und möglichst auch Klassifikation von Schwächen im Internen Kontrollsystem wie auch eine auf die Prüfungsergebnisse der Internen Revision gestützte zusammenfassende Beurteilung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems umfassen. Auch Effizienz und Automatisierung des Internen Kontrollsystems einschließlich des Compliance Management Systems sollten bei der Überwachung fortlaufend hinterfragt werden. Die Fortentwicklung der Automatisierung der Kontrollsysteme ist eine permanente Aufgabe. Auf dieser Basis kann der Prüfungsausschuss die Erläuterungen des Vorstands im Lagebericht zur Angemessenheit und Wirksamkeit der Internen Kontrollsysteme und des Risikomanagementsystems überwachen.<sup>90</sup>

Der Prüfungsausschuss sollte sich regelmäßig mit der Prüfungsplanung der Internen Revision auseinandersetzen und insb. hinterfragen, ob die relevanten Risikobereiche ausreichend abgedeckt sind. Einer förmlichen Zustimmung des Prüfungsausschusses zu der Prüfungsplanung bedarf es nicht. Über die Durchsprache der Prüfungsplanung und -ergebnisse der Internen Revision hinaus, sollte der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Risk Reportings des Vorstands, von Hinweisen der Internen Revision und des Abschlussprüfers sowie aufgrund aktueller Entwicklungen bei anderen Unternehmen weitere Berichtsschwerpunkte setzen. Gesondert zu behandelnde Risiken und Maßnahmen können z.B. Steuerrisiken, Rechtsrisiken, Cybercrime, Geldwäsche, disruptive Innovationsthemen oder Datenschutzrisiken betreffen.

Soweit das Interne Kontrollsystem auf „Operations“ und Compliance gerichtet ist, fällt es zwar unter die Überwachung durch den Prüfungsausschuss, nicht aber unter die gesetzliche Abschlussprüfung. Möchte sich der Prüfungsausschuss bei der Überwachung der Wirksamkeit auch dieser Teile des Internen Kontrollsystems vom Abschlussprüfer unterstützen lassen, bedarf es eines gesonderten Prüfungsauftrags.<sup>91</sup> Dies kann sich von Zeit zu Zeit empfehlen. Gleiches gilt, wenn der Prüfungsausschuss oder der Aufsichtsrat ein gesondertes Prüfungsurteil zum rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystem oder zum Compliance Management System erwartet.<sup>92</sup>

Die Überwachung der konkreten Risikosituation des Unternehmens, wie sie sich aus der Risikoberichterstattung des Vorstands ergibt, ist Aufgabe des Gesamt-Aufsichtsrats. Er kann sich dabei auf entsprechende Vorarbeiten des Prüfungsausschusses stützen, soweit z.B. Steuerrisiken vom Prüfungsausschuss behandelt wurden. Die Gesamtschau über alle strategischen, operativen sowie Finanz- und Compliance-Risiken ist aber Aufgabe des Gesamt-Aufsichtsrats.

89 Monitoring Activities i.S.v. COSO. Vgl. IDW PS 981, Tz. 5; IDW PS 982, Tz. 6.

90 Vgl. Empfehlung A.5 DCGK.

91 § 111 Abs. 2 Satz 2 AktG.

92 Vgl. IDW PS 982 und 980.

Der Prüfungsausschuss stützt seine Beurteilung der Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems einschließlich des Compliance Management Systems im Wesentlichen auf die Ergebnisse der Prüfung durch die Interne Revision. Voraussetzung dafür ist, dass der Prüfungsausschuss die Wirksamkeit des internen Revisionsystems beurteilt.

Die Überwachung des internen Revisionsystems erfolgt zunächst dadurch, dass der Prüfungsausschuss die Kompetenz des Leiters der Internen Revision, die Organisation und Ressourcenausstattung der Internen Revision, die Prüfungsplanung und die Prüfungsergebnisse beurteilt. Ergänzend dazu sollte das interne Revisionsystem turnusmäßig einem externen Quality Assessment unterzogen werden, über dessen Ergebnisse dem Prüfungsausschuss berichtet wird.<sup>93</sup>

#### 4. Überwachung der Compliance-Funktion

Von der Überwachung der Wirksamkeit des Compliance Management Systems als Teil des Internen Kontrollsystems ist die Überwachung der Behandlung von konkreten Compliance-Fällen durch den Vorstand zu unterscheiden. Wie wird Hinweisen auf mutmaßliche Verstöße nachgegangen? Werden angemessene und effektive Untersuchungen durchgeführt? Welche Konsequenzen zieht der Vorstand bei nachgewiesenen Verstößen? Wie arbeitet das Unternehmen mit Behörden zusammen? Das kritische Hinterfragen dieser Aspekte des Vorstandshandelns ist Teil der Überwachung von Compliance.<sup>94</sup> Hinweise auf Verstöße können sich auch aus einem Hinweisgebersystem ergeben, dessen Einrichtung für die Unternehmen verbindlich ist.<sup>95</sup> Dabei ist es sinnvoll, dass Hinweisgebersystem nicht nur für Mitarbeitende, sondern für sämtliche Dritte zu öffnen.<sup>96</sup>

Grundlage für die Überwachung der Compliance-Funktion durch den Prüfungsausschuss sind turnusmäßige und im Bedarfsfall auch ad hoc zu erstattende Berichte des Vorstands und des Chief Compliance Officers, die eine Beurteilung der genannten Fragen erlauben. Hierzu gehört in der Praxis auch die Berichterstattung über eingegangene Whistleblower-Hinweise und den Stand ihrer Bearbeitung. Je nach Schwere des Vorwurfs ist ein Whistleblower-Hinweis ad hoc oder zur nächsten Sitzung dem Prüfungsausschuss zu berichten.

Im Prüfungsbericht hat der Abschlussprüfer über Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Gesetzesverstöße vermuten lassen.<sup>97</sup> Für den Fall zu vermutender Unregelmäßigkeiten sieht Art. 7 EU-VO darüber hinaus vor, dass der Abschlussprüfer das Unternehmen auffordert, die Angelegenheit zu untersuchen und vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Sollte das Unternehmen die Angelegenheit nicht untersuchen, hat der Abschlussprüfer die zuständige Behörde zu informieren. Es versteht sich, dass der Prüfungsausschuss und der Aufsichtsrat vom Abschlussprüfer über

93 Vgl. IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Internen Revisionsystemen (IDW PS 983) und weitestgehend gleichlautend DIIR Revisionsstandard Nr. 3 „Prüfung von Internen Revisionsystemen (Quality Assessments)“.

94 §§ 111, 107 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 AktG, Grundsatz 5 DCGK.

95 Zu den Einzelheiten: Hinweisgeberschutzgesetz, BGBl. I 2023 Nr. 140; Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten müssen u.a. ein internes Meldesystem einrichten.

96 Siehe die entsprechende Anregung in A.4 DCGK und näher Bachmann, in Kremer/Bachmann/Favocchia/v. Werder, Kodex-Kommentar, 9. Aufl. 2023, Empfehlung A.4 Rn. 1 ff.

97 Siehe § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB.

eine Mitteilung und Aufforderung nach Art. 7 EU-VO zu informieren sind.

## 5. Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers

### a) Auswahl des Abschlussprüfers

Der Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers wird auf eine Empfehlung des Prüfungsausschusses gestützt.<sup>98</sup> Der Aufsichtsrat ist an die Empfehlung des Prüfungsausschusses nicht gebunden. Eine abweichende Entscheidung ist aber zu begründen.<sup>99</sup>

Keine besonderen Anforderungen gelten für den Fall, dass das Prüfungsmandat des bisherigen Abschlussprüfers verlängert werden soll. Für die Fälle einer freiwilligen Neu-Ausschreibung des Prüfungsmandats oder einer obligatorischen Neu-Ausschreibung, weil die Höchstgrenze von zehn aufeinander folgenden Abschlussprüfungen erreicht ist,<sup>100</sup> gelten besondere Anforderungen an das Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers.<sup>101</sup>

Für die Konzipierung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss verantwortlich<sup>102</sup>, während die operative Durchführung des Verfahrens beim Vorstand liegt.<sup>103</sup> Das Auswahlverfahren und die Empfehlung an den Aufsichtsrat müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:<sup>104</sup>

- Verbot des Ausschlusses von Prüfungsgesellschaften mit geringem Marktanteil;
- Ausschreibungsunterlagen mit Auskunft über die Geschäftstätigkeit und der Angabe von transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlkriterien;
- Beurteilung der Angebote anhand der Auswahlkriterien;
- Berücksichtigung der Ergebnisse der Inspektionsberichte der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) über die bietenden Prüfungsgesellschaften;<sup>105</sup>
- Bericht über die im Auswahlverfahren gezogenen Schlussfolgerungen, der durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen ist;
- Begründete Empfehlung mindestens zweier Vorschläge und begründete Präferenz für einen Vorschlag;<sup>106</sup>
- Auf Anforderung der APAS Nachweis einer fairen Durchführung des Verfahrens. Deshalb ist das Auswahlverfahren sorgfältig zu dokumentieren.

Der Prüfungsausschuss hat insb. die Auswahlkriterien und die Beurteilung der Angebote eigenständig zu würdigen und zu bestätigen.<sup>107</sup> Zur Beurteilung der Angebote empfiehlt es sich, dass Mitglieder des Prüfungsausschusses als Beob-

achter an Gesprächsrunden mit Bewerbern teilnehmen, der Prüfungsausschuss zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Bewerber nach den Angebotsunterlagen und den Bewerbungsgesprächen sowie zur Angemessenheit des Honorars Stellung nimmt und die Empfehlung für den Wahlvorschlag nach einer finalen Vorstellung der verbliebenen Bewerber vor dem Prüfungsausschuss erfolgt. In der Praxis wird diese Aufgabe häufig vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahrgenommen.

### b) Beauftragung des Abschlussprüfers

Für die Erteilung des Prüfungsauftrags ist der Aufsichtsrat zuständig<sup>108</sup>, der diese Aufgabe dem Prüfungsausschuss überlassen kann.<sup>109</sup> Von dieser Möglichkeit zur Delegation sollte Gebrauch gemacht werden, wie auch der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Abgabe der Vertragserklärung ermächtigt werden sollte.

Bei der Auftragserteilung sind das Prüfungshonorar, eventuelle Prüfungsschwerpunkte sowie die unverzügliche Information des Prüfungsausschusses über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse und die unverzügliche Information über Unrichtigkeiten der Entsprechenserklärung zu vereinbaren.<sup>110</sup>

Die auf die Begründung zum KonTraG<sup>111</sup> zurückgehenden Prüfungsschwerpunkte des Prüfungsausschusses bewegen sich im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrags. Spätestens seit Einführung der Key Audit Matters im Zuge der EU-Reform der Abschlussprüfung 2014 sollte es solcher Festlegungen durch den Prüfungsausschuss eigentlich nicht mehr bedürfen. Da die Festlegung der Key Audit Matters alleinige Befugnis des Abschlussprüfers ist, kann sich im Einzelfall eine Beauftragung des Abschlussprüfers mit zusätzlichen Prüfungsschwerpunkten aus Sicht des Prüfungsausschusses empfehlen. Von auf Gegenstand und Umfang der Abschlussprüfung bezogenen Prüfungsschwerpunkten sind gesonderte Prüfungsaufträge des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses nach § 111 Abs. 2 Satz 2 AktG zu unterscheiden. Hierfür kommen insb. die Prüfung des Risikomanagementsystems (IDW PS 981), des Internen Kontrollsystems (IDW PS 982), des Compliance Management Systems (IDW PS 980) und der Internen Revision (IDW PS 983) infrage.

## 6. Einschätzung von Risiken

### a) Präfrisiko: Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung

Das Unternehmen überträgt dem Abschlussprüfer die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu prüfen und zu bestätigen. Der Prüfungsausschuss stützt sich bei seiner Überwachung der Geschäftsführung auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung. Dementsprechend verlangt § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG, dass der Prüfungsausschuss die Abschlussprüfung überwacht.

Neben der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers hat der Prüfungsausschuss der Qualität der Abschlussprüfung zu überwachen.<sup>112</sup> Kriterien der Leistungsfähigkeit des Abschlussprüfers sind:

98 § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG, § 124 Abs. 3 Satz 2 AktG

99 Siehe Art. 16 Abs. 5 EU-VO.

100 Siehe Art. 17 EU-VO.

101 Zur Anwendung von Art. 16 Abs. 3 EU-VO auf eine Ausschreibung vor Ablauf der 10-Jahres-Frist vgl. IDW Positionspapier zur Ausschreibung der Abschlussprüfung für Unternehmen von öffentlichem Interesse (Stand 09.01.2018).

102 Art. 16 Abs. 3 Unterabs. 2 EU-VO.

103 Art. 16 Abs. 3 Satz 1 EU-VO.

104 Art. 16 Abs. 2 und 3 EU-VO; zu den Anforderungen an den Ausschreibungsprozess enthält das IDW-Positionspapier weiterführende Hinweise. Bei Ausschreibung einer Konzernabschlussprüfung ist zu beachten, dass die Vorgaben der EU-VO auch für Tochterunternehmen in den EU-Mitgliedstaaten gelten, sofern die Tochtergesellschaften Unternehmen von öffentlichem Interesse sind.

105 Allerdings sind in Deutschland keine Inspektionsberichte über einzelne Prüfungsgesellschaften zu veröffentlichen.

106 Der an die Hauptversammlung zu richtende Vorschlag muss die „Empfehlung und Präferenz“ des Prüfungsausschusses umfassen (Art. 16 Abs. 5 Unterabs. 1 EU-VO).

107 Art. 16 Abs. 3 Buchst. e Satz 2 EU-VO.

108 § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG.

109 Vgl. Koch, a.a.O. (Fn. 51), § 111 Rn. 44.

110 Empfehlung D.8 sowie D.9 DCGK.

111 Vgl. BT-Drucks. 13/9712 S. 16.

112 Siehe § 107 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 AktG und zum Ganzen Abschn. III.

- **Prüfungsteam:** insb. fachliche Kompetenz, Branchenerfahrung, örtliche und zeitliche Verfügbarkeit der Schlüsselpersonen, Einsatz von Spezialisten;
- **Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung:** insb. Verständnis des Geschäftsmodells, Analyse des Prüfungsrisikos, Bestimmung der kritischen Prüfungsziele, IT-Tools für die Abschlussprüfung, Stundenbudget und Zeitplanung;
- **Prüfungsdurchführung:** insb. Umgang mit kritischen Bilanzierungsfragen bezüglich Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Ermessensspielräumen bei der Darstellung von besonderer Geschäftsvorfälle und Schätzungen;
- **Prüfungsergebnisse:** insb. korrigierte und nichtkorrigierte Prüfungsdifferenzen, festgestellte Schwächen des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems, „Key Audit Matters“;
- **Kommunikation** mit dem Prüfungsausschuss und dem Management;
- das in der Prüfungsgesellschaft eingerichtete **Qualitätssicherungssystem**.

Der Prüfungsausschuss bildet sich eine eigene Meinung über die Qualität der Abschlussprüfung und berücksichtigt die Sicht des Vorstands und der betroffenen Bereiche im Unternehmen auf die Tätigkeit des Abschlussprüfers. Zur Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung können individuell verfasste Fragebögen nützlich sein.<sup>113</sup>

Das Audit Committee Institute veröffentlicht hierzu Best-Practice-Empfehlungen, zuletzt als Beil. zum ACI Navigator 2021.<sup>114</sup>

Der Prüfungsausschuss soll nach der europäischen Abschlussprüfer-Richtlinie die Ergebnisse von Inspektionen des Qualitätssicherungssystems des Abschlussprüfers durch die Abschlussprüferaufsicht berücksichtigen.<sup>115</sup> Der deutsche Gesetzgeber hat diese Vorgabe nicht umgesetzt, insb. kein Verfahren vorgesehen, nach dem die Prüfungsausschüsse über die Ergebnisse der ihr Unternehmen betreffenden Inspektionen der APAS zu informieren wären. Die Prüfungsausschüsse sind also weiterhin darauf angewiesen, von den Abschlussprüfern anderweitig in geeigneter Weise unterrichtet zu werden. Es erscheint zweckdienlich, wenn der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer eine entsprechende Informationspflicht vereinbart.

Die Qualität der Abschlussprüfung hängt entscheidend von der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen ab. Deshalb sollte sich der Prüfungsausschuss vom Abschlussprüfer berichten lassen, ob dieser vom Vorstand angemessen informiert wird, wie der Vorstand mit Empfehlungen des Abschlussprüfers umgeht und wie Zweifelsfragen geklärt werden.<sup>116</sup>

Es empfiehlt sich für den Prüfungsausschuss, noch vor seinem Wahlvorschlag an den Aufsichtsrat eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers zu seiner Unabhängigkeit

einzuholen, auch wenn das im DCGK heute nicht mehr vorgesehen ist. Der Abschlussprüfer bestätigt jährlich gegenüber dem Prüfungsausschuss seine Unabhängigkeit<sup>117</sup> und erörtert mit dem Prüfungsausschuss die Gefahren für seine Unabhängigkeit sowie die von ihm zur Verminderung dieser Gefahren angewendeten Schutzmaßnahmen. Hinzu kommt die fallbezogene Verpflichtung des Abschlussprüfers, den Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss über Umstände zu unterrichten, die seine Befangenheit besorgen lassen.

Einer Gefährdung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbringt, wird durch ein Verbot als kritisch erachteter Nichtprüfungsleistungen begegnet.<sup>118</sup> Hierzu gehören insb. Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen. Unter dieses Verbot fallen Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers und sämtlicher Mitglieder seines Netzwerks.

Zulässige Nichtprüfungsleistungen erfordern die vorherige Billigung<sup>119</sup> des Prüfungsausschusses. Die Billigung von Nichtprüfungsleistungen erfolgt entweder durch Vorlage jeder geplanten Beauftragung einer Nichtprüfungsleistung an den Prüfungsausschuss zur Beschlussfassung oder durch Beschluss eines Katalogs generell gebilligter Nichtprüfungsleistungen (einschließlich Budgetobergrenzen)<sup>120</sup> und fallweise Zustimmung des Prüfungsausschusses zu nicht im Katalog enthaltenen Leistungen oder bei Budgetüberschreitungen.

Der Vorstand berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über beauftragte und abgeschlossene/abgerechnete Nichtprüfungsleistungen. Außerdem hat der Abschlussprüfer den Prüfungsausschuss jährlich über seine Nichtprüfungsleistungen zu informieren.<sup>121</sup>

Die Honorare für zulässige Nichtprüfungsleistungen sind auf 70% des Durchschnitts der in den letzten drei Geschäftsjahren gezahlten Prüfungshonorare begrenzt.<sup>122</sup> Der Umfang der einzurechnenden Prüfungshonorare ist im Anhang anzugeben.<sup>123</sup> Für die Berechnung des 70%-Cap sind Abschlussprüfungs- wie auch Nichtprüfungsleistungen anderer Netzwerkgesellschaften des Abschlussprüfers nicht einzubeziehen.<sup>124</sup> Die Einhaltung der Beschränkung von Nichtprüfungsleistungen setzt eine konzernweite Überwachung der Vergabe von Nichtprüfungsleistungen an den Abschlussprüfer voraus.<sup>125</sup>

## b) Cyberrisiken

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehört auch die Überwachung der vom Vorstand getroffenen Maßnahmen zum Schutz des Unternehmens vor Cyberrisiken. Cyberrisiken steigen mit der zunehmenden Digitalisierung in den Unternehmen. So ist das durchschnittliche Cyberrisiko

113 Hinweise zur Abfassung eines entsprechenden Fragebogens geben das Center for Audit Quality's External Auditor Assessment Tool: A Reference for Audit Committees Worldwide (June 2015) und FRC's Audit Quality: Practice Aid for Audit Committees (May 2015).

114 Audit Committee Institute e.V., Der Navigator: Abschlussprüfungsüberwachung durch den Aufsichtsrat, Leitfaden für die Praxis, 2021, abrufbar unter <https://fmos.link/20667> (Abruf: 05.10.2023).

115 Art. 39 Abs. 6 Buchst. d EU-RL.

116 So schon Brandt/Hütten/Nonnenmacher, FAZ vom 11.06.2012 S. 12.

117 Art. 6 Abs. 2 EU-VO.

118 Siehe hierzu die Auflistung in Art. 5 Abs. 1 EU-VO „Blacklist“; zur Aufhebung der bisherigen Ausnahmevorschrift des § 319a HGB durch das FISG: Hopt/Merk, HGB, § 319a Rn. 1-3.

119 Art. 5 Abs. 4 EU-VO.

120 Pre-Approval, Leitlinien i.S.d. Art. 5 Abs. 4 Satz 2 EU-VO.

121 § 171 Abs. 1 Satz 3 AktG.

122 Art. 4 Abs. 2 EU-VO.

123 §§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB.

124 Vgl. IDW, Positionspapier zu Inhalten und Zweifelsfragen der EU-Verordnung und der Abschlussprüferrichtlinie (Stand 30.06.2021).

125 Vgl. Meyer/Mattheus, DB 2016 S. 695 (698).

pro Unternehmen seit 2002 exponentiell angestiegen.<sup>126</sup> Die Bedrohungen resultieren vielfach aus nicht geschlossenen Schwachstellen (Softwarefehlern) in den IT-Systemen, die von Angreifern ausgenutzt werden. Gefahren sind insb. die Entwendung von geistigem Eigentum (IP-Theft), die Verschlüsselung von Daten durch Verschlüsselungstrojaner (Ransomware) verbunden mit Lösegeldforderungen (Cybercrime) und ganz generell die Abhängigkeit des Unternehmens von seiner IT-Supply-Chain.<sup>127</sup> Das Sicherheitskonzept des Vorstands sollte im Prüfungsausschuss vorgestellt, vom Chief Information Security Officer („CISO“) erläutert und von den Ausschussmitgliedern kritisch geprüft werden. Darüber hinaus sollte der Prüfungsausschuss mehrmals im Jahr über die aktuelle Gefährdungssituation, über möglicherweise erfolgreiche Cyberangriffe auf das Unternehmen und über die Gegenmaßnahmen des Vorstands informiert werden. Je nach Gefährdungslage ist das Aufsichtsratsplenum in die Überwachungsfunktion einzubinden.

#### IV. Arbeitsweise des Prüfungsausschusses

##### 1. Geschäftsordnung und Informationsversorgung

In einer eigenen Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses, welche die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats<sup>128</sup> ergänzt, sollen die Regeln zur Besetzung, zu den Aufgaben und Kompetenzen<sup>129</sup> und zur Arbeitsweise des Prüfungsausschusses sowie über die Berichterstattung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat festgelegt werden. Die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses sollte neben der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein.<sup>130</sup> Auswertungen des BCCG zeigen, dass derzeit nur 13 der 40 DAX-Unternehmen eine eigene Geschäftsordnung für ihren Prüfungsausschuss besitzen.

In der Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss sollte eine Abgrenzung zwischen den Aufgaben eines eventuellen Nachhaltigkeitsausschusses und dem Prüfungsausschuss getroffen werden. Dabei gehören zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung als Teil der Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Die Begleitung der Nachhaltigkeitsstrategie des Vorstands und deren Einbettung in die Unternehmensstrategie werden regelmäßig dem Nachhaltigkeitsausschuss zugeordnet.

Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird.<sup>131</sup> Dies gilt für den Prüfungsausschuss entsprechend. Der Prüfungsausschuss erhält vom Vorstand grds. sämtliche erforderlichen Informationen („Bringschuld“). Bei Bedarf fordert der Prüfungsausschuss weitergehende Informationen an („Holschuld“) und kann hierzu auch einen Berichtsanspruch gegenüber dem Vorstand geltend machen.<sup>132</sup> Darüber hinaus kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses

(mit Unterrichtung des Vorstands) über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern der für Aufgaben des Prüfungsausschusses zuständigen Zentralbereiche Auskünfte einholen, die vom Ausschussvorsitzenden allen Ausschussmitgliedern mitzuteilen sind.<sup>133</sup> Die Nutzung dieser Informationsmöglichkeit sollte nicht auf seltene Ausnahmen beschränkt, sondern gem. dem in Abschn. I.2. formulierten Leitbild des proaktiven Prüfungsausschusses normale und regelmäßige Praxis sein. Der Ausschussvorsitzende soll sich mit dem Abschlussprüfer regelmäßig in Vieraugengesprächen über den Fortgang der Prüfung austauschen.<sup>134</sup> Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Finanzvorstand sollten sich über die Einzelheiten verständigen, wie die laufende Kommunikation des Ausschussvorsitzenden mit dem Abschlussprüfer und den betreffenden Bereichsleitern (insb. Leiter Rechnungswesen, Leiter der Internen Revision und Chief Compliance Officer) erfolgt. In der Praxis bietet sich ein strukturierter Dialog zwischen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Leitern der Zentralbereiche an. Entsprechende Gespräche können im Vorfeld von Sitzungen des Prüfungsausschusses geführt werden. Hieran muss das zuständige Vorstandsmitglied (z.B. CFO) nicht zwingend teilnehmen. Auch an den Sitzungen des Prüfungsausschusses selbst sollten Zentralbereichsleiter entweder ganz oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten teilnehmen.<sup>135</sup>

Die genannten Bereichs- oder Abteilungsleiter sollten ihrerseits das Recht haben, bei Bedarf jederzeit auf den Ausschussvorsitzenden zuzugehen. Zusätzliche Informationsquellen für den Prüfungsausschuss sind Präsentationsunterlagen sowie Webcasts und Protokolle von Telefonkonferenzen und Investor-Relations-Veranstaltungen für Investoren und Analysten. Ferner bietet es sich an, in der Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss ein Einsichtsrecht des Ausschusses in die Unterlagen der Gesellschaft vorzusehen.

Die einer vertieften Darstellung und Erörterung bedürftigen Sachverhalte ergeben sich zunächst aus den Vorstandsberichten. Darüber hinaus sollte der Prüfungsausschuss seinerseits zu den in seinen Verantwortungsbereich fallenden Gegenständen Berichte des Vorstands insb. über bestimmte Geschäfts- und Prozessrisiken anfordern. Das gilt z.B. für Steuerrisiken, Rechtsrisiken, Cyberrisiken oder den Datenschutz. Die Auswahl solcher gesondert zu behandelnden Risiken und betreffender Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Risikoberichterstattung des Vorstands, von Ausführungen der Internen Revision, des Abschlussprüfers und u.U. auch aufgrund aktueller Entwicklungen bei anderen Unternehmen sowie der zusätzlichen eigenen Kenntnisse und Erfahrungen der Ausschussmitglieder.

##### 2. Sitzungen und Beschlussfassung

###### a) Sitzungsformat und Sitzungsfrequenz

Sitzungen des Prüfungsausschusses dürfen wie Sitzungen des Aufsichtsrats selbst grds. entweder in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.<sup>136</sup> Präsenzsitzungen bieten die besten Voraussetzungen für

126 Jamilov et al., The Anatomy of Cyber Risk, NBER Working Paper (2021) 28906.

127 Siehe BSI, Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2022, S. 11 f. abrufbar unter [www.bsi-bund.de](http://www.bsi-bund.de).

128 Siehe Empfehlung D.1 Hs. 1 DCGK.

129 Insb. die Befugnis zur erlegenden Beschlussfassung im Rahmen von § 107 Abs. 3 Satz 7 AktG.

130 Empfehlung D.1 Hs. 2 DCGK.

131 Grundsatz 16 Satz 1 und 2 DCGK.

132 Analog § 90 Abs. 3 Satz 1 AktG, vgl. Koch, a.a.O. (Fn. 51), § 107 Rn. 44.

133 § 107 Abs. 4 Satz 4-6 AktG.

134 Vgl. Empfehlung D.10 Satz 2 DCGK.

135 Zu Einzelheiten siehe unten Abschn. IV.2.c).

136 Hierzu und zum Folgenden ausführlich Kremer/Mucic/Thomas/v. Werder, DB 2021 S. 1145.

**Tab. 3: Muster eines Sitzungsplans für den Prüfungsausschuss**

Aufgaben	Berichte und Beschlüsse	Sitzung in Quartal
Überwachung der Finanzberichterstattung: Vorbereitende Prüfung von Jahres- und Konzernabschluss und Gewinnverwendungsvorschlag sowie Erörterung von Zwischenberichten mit dem Vorstand	Erläuterung der Vorlagen durch den Vorstand	I, II, III, IV
	Berichterstattung des Abschlussprüfers	I, III, ggf. II, IV
	Empfehlung zur Billigung von Jahres- und Konzernabschluss und des Gewinnverwendungsvorschlags	I
	Stand und Ergebnisse einer BaFin-Prüfung	ggf.
Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung		I, IV
Vorbereitung auf erweiterte Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)		I, II, III, IV
Vorbereitende Prüfung des Abhängigkeitsberichts		I
Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS), des Risikomanagementsystems und des Compliance Management Systems	Berichterstattung des Leiters der Internen Revision, Leiter des Rechnungswesens, Chief Compliance Officers über aktuelle Prüfungsergebnisse	I, II, III, IV
	Berichterstattung des Abschlussprüfers über Schwächen im rechnungslegungsbezogenen IKS und über die Prüfung des Früherkennungssystems	I
	Selbsteinschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS	ggf.
	Follow-up zu festgestellten Prozess- bzw. Systemschwächen	I, II, III, IV
Überwachung des internen Revisionssystems	Berichterstattung des Leiters der Internen Revision über Prüfungsplanung und Ressourcen	IV
	Berichterstattung über eine unabhängige Beurteilung der Wirksamkeit des internen Revisionssystems	ggf.
Überwachung der Compliance-Funktion	Bericht des Chief Compliance Officers über das Compliance Management System, Compliance-Fälle und betreffende Untersuchungen	I, II, III, IV
Befassung mit der Risikosituation	Berichterstattung über die aktuelle Risikosituation	I, II, III, IV
	Berichterstattung über ausgewählte Einzelrisiken	I, II, III, IV
Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung	Beurteilung der Abschlussprüfung (ggf. unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Inspektion durch die Abschlussprüferaufsicht)	I, III
Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers	Aktualisierung der Richtlinie über Nichtprüfungsleistungen	I, IV
	Bericht über die Beauftragung des Abschlussprüfers mit Nichtprüfungsleistungen	I, II, III, IV
	Billigung von Nichtprüfungsleistungen	I, II, III, IV
	Erläuterungen zur Partnerrotation	III
Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers	Empfehlung zur Auswahl des Abschlussprüfers für das Folgejahr	I
	Beauftragung des Abschlussprüfers	II
Berichterstattung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat	Beitrag zum Aufsichtsratsbericht nach § 171 Abs. 2 AktG	I
	Bericht über die Arbeit des Prüfungsausschusses	I, II, III, IV

eine reichhaltige Kommunikation, sind aber namentlich bei internationaler Besetzung des Gremiums vergleichsweise zeit- und kostenintensiv sowie umweltbelastend. Sie können daher im jährlichen Überwachungszyklus bei bestimmten (Routine-)Sitzungen sinnvoll durch Videokonferenzen ersetzt bzw. ergänzt werden. Dabei empfiehlt sich ein rein virtuelles Format, während hybride Formen mit teils persönlich anwesenden und teils nur zugeschalteten Ausschussmitgliedern aufgrund einer möglichen

„Zwei-Klassenbildung“ weniger geeignet sind. Telefonkonferenzen fallen dagegen in Hinblick auf die Kommunikationsqualität so deutlich ab, dass sie nur in Notfällen in Betracht kommen sollten. Das jeweilige Format der Sitzungen des Prüfungsausschusses soll im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung nach § 171 Abs. 2 AktG angegeben werden.<sup>137</sup>

<sup>137</sup> Empfehlung D.7 Hs. 2 DCGK.



Der Prüfungsausschuss sollte i.d.R. mindestens viermal jährlich nach einem im Ausschuss abgestimmten Sitzungsplan tagen und sich hinsichtlich der Sitzungsfrequenz an den spezifischen Bedingungen des Unternehmens ausrichten. In Tab. 3 findet sich ein auf vier Sitzungen aufbauendes Beispiel eines Sitzungsplans. Die Terminierung der Ausschusssitzungen sollte mit den Eckdaten der Finanzberichterstattung und den Sitzungen des Aufsichtsrats abgestimmt sein.

#### b) Sitzungsvorbereitung

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind vom Ausschussvorsitzenden innerhalb der in der Satzung oder in der Geschäftsordnung bestimmten Frist zu den Sitzungen einzuladen. Die Unterlagen des Vorstands und des Abschlussprüfers sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass eine angemessene und umfassende Vorbereitung der Sitzung möglich ist. Zur Vermeidung eines Information Overload sollten Unterlagen zu Sitzungen mit umfangreichen Tagesordnungen ggf. in mehreren Tranchen und mit Ankündigung der voraussichtlichen Versandtermine verschickt werden. Auch zeitkritische Dokumente wie z.B. Finanzberichte sollten mindestens zwei Tage, besser jedoch mehrere Tage vor den Sitzungen zugehen. Nachträgliche Aktualisierungen von Dokumenten sind deutlich kenntlich zu machen.

Zur Vorbereitung der Sitzung empfiehlt sich auch, dass der Ausschussvorsitzende die Vorlagen zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten mit dem Finanzvorstand und Mitgliedern der Zweiten Führungsebene sowie mit dem Abschlussprüfer vorab durchspricht. Insb. Treffen des Prüfungsausschussvorsitzenden mit dem Revisionsleiter im Vorfeld einer Ausschusssitzung sind dabei sinnvoll, da hierbei die wesentlichen Revisiionsergebnisse besprochen und Ressourcenplanung und Arbeitsweise erörtert werden können.<sup>138</sup>

#### c) Sitzungsteilnahme und -kultur

Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und wann Mitglieder des Vorstands (insb. der Finanzvorstand, der Vorstandsvorsitzende oder -sprecher, das für Risk- bzw. Compliance-Management zuständige Vorstandsmitglied) an seinen Sitzungen sowie (in Abstimmung mit den Finanzvorstand), ob und wann die Leiter des Rechnungswesens, des Controllings, der Internen Revision, der Rechtsabteilung und des Compliance Offices zu einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen. Ferner entscheidet er über die Teilnahme des Abschlussprüfers.<sup>139</sup> Es empfiehlt sich, dass jedenfalls der Leiter Revision und der Leiter Rechnungswesen an der ganzen Sitzung teilnehmen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet, ob und wann er an einer Prüfungsausschusssitzung teilnimmt. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, können an den Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende<sup>140</sup> oder (nach Absprache) der Prüfungsausschussvorsitzende nichts anderes bestimmt.

138 Diese Vorgehensweise ist für alle PLEs in § 107 Abs. 4 Satz 4-6 AktG seit dem FISG rechtlich abgesichert. Zuvor war die Rechtslage unklar.

139 Zu den Executive Sessions des Prüfungsausschusses mit dem Abschlussprüfer oben unter Abschn. III.1.

140 § 109 Abs. 2 AktG.

Die Teilnahme des Abschlussprüfers ist nach § 171 Abs. 1 Satz 2 AktG nur für die Verhandlungen über den Jahres- und Konzernabschluss vorgeschrieben, darüber hinaus aber sinnvoll, insb. soweit Fragen der Finanzberichterstattung, des Internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, der Risikosituation und der Compliance behandelt werden. Dabei soll der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse diskutieren.<sup>141</sup> Externe Sachverständige können vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.<sup>142</sup>

Die Effektivität der Arbeit des Prüfungsausschusses setzt (wie die Aufsichtsratsarbeit überhaupt) eine offene und von gegenseitigem Respekt getragene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie im Ausschuss (bzw. Aufsichtsrat) voraus.<sup>143</sup> Entscheidend dafür ist, dass die Ausschussmitglieder ausreichend kompetent, vorbereitet und an einer inhaltlichen Auseinandersetzung interessiert sind und inwieweit es dem Ausschussvorsitzenden gelingt, die Ausschussmitglieder in die Diskussion einzubeziehen. Im Bericht des Aufsichtsrats soll angegeben werden, an wie vielen Sitzungen die einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses teilgenommen haben.<sup>144</sup>

Der Ausschussvorsitzende soll sich mit dem Abschlussprüfer regelmäßig in Vieraugengesprächen über den Fortgang der Prüfung austauschen.<sup>145</sup> Hierzu gehören zu Prüfungsbeginn geplante und anlassbezogen ad hoc angesetzte Gespräche.

#### d) Beschlussfassung

Einer Beschlussfassung des Prüfungsausschusses bedarf es für den Vorschlag an den Aufsichtsrat, den Jahres- und Konzernabschluss zu billigen, und zum (Konzern-)Lagebericht, zur Schlusserklärung über die Prüfung des Abhängigkeitsberichts, für den Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung und zum Abschlussprüferwahlvorschlag. Insoweit hat der Gesamt-Aufsichtsrat Beschlüsse zu fassen bzw. vertritt der Prüfungsausschuss die Gesellschaft gegenüber dem Abschlussprüfer.<sup>146</sup> Gleiches gilt für Prüfungsaufträge des Prüfungsausschusses.

Sofern in der externen Berichterstattung (insb. im Bericht des Aufsichtsrats) über das gesetzliche Minimum hinaus nicht nur erwähnt wird, welchen Überwachungsaufgaben der Prüfungsausschuss nachgegangen ist<sup>147</sup>, sondern auch auf die Ergebnisse der Überwachung eingegangen wird<sup>148</sup>, bedarf es einer förmlichen Meinungsbildung als sog. Meinungsbeschlüsse<sup>149</sup> des Prüfungsausschusses.

#### e) Dissens im Prüfungsausschuss

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in inhaltlichen oder auch prozeduralen Fragen (anfangs) nicht immer übereinstimmen. Zur Förderung einer offenen

141 Empfehlung D.10 Satz 3 DCGK.

142 Vgl. § 109 Abs. 1 Satz 2 AktG.

143 Vgl. Grundsatz 13 Satz 2 DCGK.

144 Empfehlung D.7 Hs. 2 DCGK.

145 Vgl. Empfehlung D.10 Satz 2 DCGK.

146 Vgl. Koch, a.a.O. (Fn. 51), § 111 Rn. 44 ff.

147 Vgl. Koch, a.a.O. (Fn. 51), § 171 Rn. 19 ff.

148 Empfehlung A.5 Hs. 2 DCGK.

149 Vgl. Hoffmann-Becking, a.a.O. (Fn. 59), § 29 Rn. 50.

Diskussionskultur sollte der Ausschussvorsitzende alle Mandatsträger ermuntern, abweichende Auffassungen zu artikulieren.<sup>150</sup> Umgekehrt erfüllt jedes Mitglied eines Prüfungsausschusses nur dann seine Sorgfaltspflicht, wenn es etwaige Vorbehalte nicht verschweigt. Lässt sich bei Beschlüssen ein Dissens trotz konstruktiver Diskussion nicht ausräumen, enthaften Enthaltungen nicht. Vielmehr müssen dissentierende Ausschussmitglieder auch bei (vermeintlichem) Gruppendruck gegen die Ausschussmehrheit stimmen und für eine entsprechende Protokollierung ihrer Bedenken Sorge tragen. Je nach Schwere der Dissensursachen können weitere interne oder externe Maßnahmen angezeigt sein.<sup>151</sup>

### 3. Berichterstattung

#### a) Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Gem. § 107 Abs. 3 Satz 8 AktG hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Aufsichtsrat in der jew. unmittelbar folgenden Sitzung über die vorangegangene Ausschusssitzung zu berichten. Dieser Bericht kann mündlich erstattet werden. Ergänzend zu dieser Berichterstattung des Ausschussvorsitzenden an das Plenum müssen die Protokolle der Prüfungsausschusssitzungen allen Aufsichtsratsmitgliedern zugänglich gemacht werden, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende dies nicht entsprechend § 109 Abs. 2 AktG im Einzelfall ausschließt.<sup>152</sup>

Der Aufsichtsratsvorsitzende sollte stets und der Gesamtaufseher bei Übertragung zur vorbereitenden Erledigung zeitgleich alle Berichte erhalten, die der Vorstand und Unternehmensmitarbeiter dem Prüfungsausschuss zur Verfügung stellen. Bei Übertragung zur abschließenden Erledigung sollte die Weiterleitung an den Gesamtaufseher nur auf Anfrage erfolgen.

Bei Aufgabenübertragung zur vorbereitenden Erledigung hat der Prüfungsausschuss seine eigene Beurteilung und seine Beschlussempfehlung gegenüber dem Aufsichtsrat in einer Weise darzulegen und zu begründen, dass auch alle übrigen Aufsichtsratsmitglieder in der Lage sind, informiert und sachgerecht an der Beschlussfassung teilnehmen zu können.<sup>153</sup> Komplexere Themen sollten ergänzend schriftlich dargelegt werden. Bei Übertragung zur abschließenden Erledigung reicht grds. ein Ergebnisbericht mit den für die Kontrolle wesentlichen Informationen aus. In dringenden Angelegenheiten sollte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unmittelbar Kontakt mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden aufnehmen und diesen mit einbeziehen.

#### b) Externe Berichterstattung

Die Arbeit des Prüfungsausschusses ist Gegenstand des Berichts des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung (§ 171 Abs. 2 AktG), der EzU (§ 289f HGB), und u.U. auch der Entsprechenserklärung.<sup>154</sup> Der Prüfungsausschuss sollte die seine Tätigkeit betreffenden Teile der genannten Berichte vorbereiten. Der Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses sollte in besonderen Situationen in der Hauptversammlung persönlich für Auskünfte zur Verfügung stehen.<sup>155</sup>

### 4. Selbstevaluierung

Die Arbeit des Prüfungsausschusses ist Gegenstand der in D.12 Satz 1 DCGK empfohlenen regelmäßigen Prüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Die Wirksamkeitsprüfung sollte einem abgestimmten Evaluationsprogramm folgen, auch anonymisiertes Feedback erlauben und in regelmäßigen Abständen extern unterstützt werden. Über das ob und wie einer Selbstbeurteilung soll in der EzU berichtet werden.<sup>156</sup>

### 5. Ressourcen für den Prüfungsausschuss

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollten in besonderer Weise über die für ihre Arbeit erforderliche Zeit sowie Engagement verfügen.

Der Prüfungsausschuss soll externe Sachverständige insb. zu Bilanzierungs-, Prüfungs- und Rechtsfragen in Anspruch nehmen können, wenn dies für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Hierunter fallen z.B. auch zusätzliche Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers z.B. im Rahmen der Überwachung der nichtfinanziellen Berichterstattung nach § 289b HGB. Hierfür sollten vom Vorstand (z.B. durch ein Aufsichtsratsbüro verwaltete) unabhängige Ressourcen zur Verfügung stehen.

### V. Zusammenfassung

Der Prüfungsausschuss hat durch FISG und CSRD eine weitere Aufwertung erfahren. Ausgehend vom aktuellen Regulierungsrahmen beschreibt der Roundtable des BCCG in dem vorliegenden Leitfaden Best Practices zu den heutigen Aufgaben eines Prüfungsausschusses. Kennzeichnend ist dabei eine empirisch fundierte Perspektive, die auf praktische, auch internationale Erfahrungen zurückgreift und im Interesse einer effektiven Aufgabenerfüllung teils über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht. Die einzelnen Anregungen zur Einrichtung und Besetzung sowie zur Aufgabenstellung und Arbeitsweise eines Prüfungsausschusses verstehen sich nicht als starres Korsett. Sie markieren vielmehr praktisch bewährte und wissenschaftlich fundierte Leitlinien, die im Einzelfall mit Blick auf die spezifischen Verhältnisse des jeweiligen Unternehmens auszufüllen sind.

### Redaktionelle Hinweise:

Teil I des Beitrags ist in DB 2023 S. 2513 = DB 1450403 erschienen.

150 Grundsatz 13 Satz 2 DCGK.

151 Siehe näher Scholderer/v. Werder, ZGR 2017 S. 865 (876 ff.).

152 Vgl. Hoffmann-Becking, a.a.O. (Fn. 59), § 32 Rn. 60, m.w.N. (für Anspruch auf Aushändigung der Protokolle); Lutter/Krieger/Verse, a.a.O. (Fn. 59), Rn. 792, m.w.N. (für bloßes Einsichtsrecht).

153 Arg. §§ 111 Abs. 1, 107 Abs. 3 AktG.

154 § 161 Abs. 1 AktG.

155 Siehe Financial Reporting Council, Guidance on Audit Committees 2016, No. 85.

156 Empfehlung D.12 Satz 2 DCGK.